

Zwischen der



FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Intergration

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für alleinstehende Frauen und Männer im Rahmen des **Intensiv Begleiteten Wohnens (IBEWO) für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer** am Standort Bornstraße 19 bis 22, 28195 Bremen, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbringt. Rechtsanspruchgrundlage sind die §§ 67 f. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen werden ebenfalls ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung – in der jeweils aktuellsten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen sind auf der Grundlage allgemein anerkannter Fachstandards zu erbringen. Näheres zu Inhalt, Umfang und Qualität, insbesondere zur erforderlichen Personalausstattung, ist der als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich-konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **45 Plätzen** zugrunde.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jede leistungsberechtigte Person aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1a) Für nach Ziffer 2 erbrachte Leistungen in der Zeit **vom 01.01. – 30.06.2024** kann als **Gesamtvergütung**

ein Betrag von **93,79 € pro Person und Belegungstag**

abgerechnet werden. Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** für die **Leistungen der Leitung, Organisation, Verwaltung, und Hauswirtschaft** sowie **anteiliger Sachmittel** ein Betrag in Höhe von
15,29 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Maßnahmepauschale** zur **Abdeckung der Betreuungsleistungen** ein Betrag in Höhe von

73,44 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Investitionspauschale** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen** einschließlich ihrer **Ausstattung** ein Betrag in Höhe von

5,06 € pro Person/ belegungstäglich.

3.1b) Für nach Ziffer 2 erbrachte Leistungen in der Zeit **ab 01.07.2024** kann als **Gesamtvergütung**

ein Betrag von **97,85 € pro Person und Belegungstag**

abgerechnet werden. Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** für die **Leistungen der Leitung, Organisation, Verwaltung, und Hauswirtschaft** sowie **anteiliger Sachmittel** ein Betrag in Höhe von

15,87 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Maßnahmepauschale** zur **Abdeckung der Betreuungsleistungen** ein Betrag in Höhe von

76,92 € pro Person/ belegungstäglich

- die **Investitionspauschale** für die **Bereitstellung** und **Erhaltung** der **betriebsnotwendigen Anlagen** einschließlich ihrer **Ausstattung** ein Betrag in Höhe von

5,06 € pro Person/ belegungstäglich.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.01. – 30.06.2024** bzw. ab **01.07.2024** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

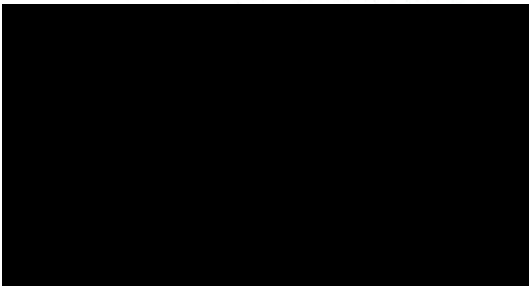
6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

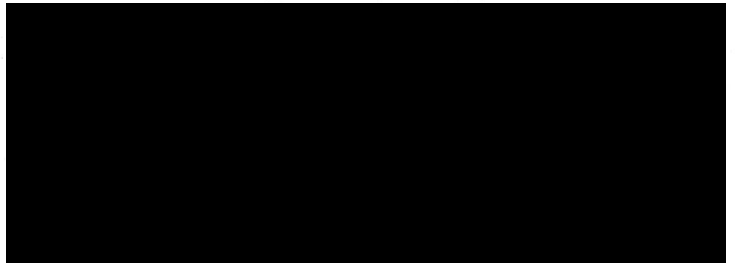
6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Anlage: Leistungsbeschreibung, Kalkulationsblätter